

Ein größerer Mißbrauch vielleicht noch wäre es, wenn zugelassen würde, daß Altkatholiken im katholischen Friedhof und gemäß dem Ritus ihrer Konfession bestattet werden. „Ex constanti Ecclesiae disciplina“, lesen wir in der Epitome von Vermeersch-Creusen (II, n. 516), „non licet acatholicos in coemeterio benedicto sepelire“. Allerdings, wenn trotz des Widerspruches von Seite des katholischen Pfarrers es vorkäme, daß die Beerdigung eines Altkatholiken im katholischen Gottesacker dennoch zur Tatsache wird, z. B. weil die protestantische Frau eines Katholiken auf Grund irgend einer Zivilbestimmung im katholischen Friedhof an der Seite ihres Mannes zu bestatten wäre, dann trüfe den Pfarrer keine Verantwortung mehr, da er sein Möglichstes getan hat, um dies zu verhindern; einem jeden wird es auch klar, daß er mit diesem Verfahren nicht einverstanden ist und mir notgedrungen das Unrecht duldet.

In einem derartigen Falle, wo es sich um die Beerdigung eines Altkatholiken handeln würde, dessen Taufe mit Wahrscheinlichkeit als ungültig anzusehen ist, stünde es auch dem Pfarrer zu, die reconciliatio des geweihten Gottesackers, wenigstens ad cautelam, gemäß den Anweisungen der can. 1174, § 2; 1176, § 1; 1207 liturgisch vorzunehmen. Auf diese Weise wird, nach unserem Dafürhalten, allen Vorschriften der Kirche Genüge geleistet und zugleich einer Verflachung und Gleichgültigkeit in den religiösen Anschaunungen möglichst vorgebeugt. Immerhin muß bei Zeiten dieser Standpunkt entschieden vertreten werden; man darf keineswegs warten, bis die Lage selbst es schier unmöglich macht, gegen die Mißbräuche einzuschreiten. Sollten dieselben schon bestehen, wie es in unserem Falle zutrifft, dann muß der Seelsorger mit Klugheit und Festigkeit dahin arbeiten, daß nach und nach andere Anschaunungen Platz greifen und bessere Gebräuche eingeführt werden.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

V. (**Eine angeblich erzwungene Ehe.**) Ein Österreicher hatte während seiner Kriegsgefangenschaft in Russland eine kirchliche Ehe eingegangen. Über das Zustandekommen dieser Ehe erzählte er folgenden Roman: Im Kriegsgefangenenlager waren wir infolge des Eintreffens der Roten Armee in fortwährender Lebensgefahr. Ich flüchtete daher bei nächster Gelegenheit zu einer französischen Familie in der nahen Stadt, welche Familie ich von früher kannte. Ich wurde freundlich aufgenommen. Die Frau des Hauses meinte, mir könnte am besten geholfen werden, wenn ich ihre Tochter heirate. In der Bedrängnis ging ich auf den Vorschlag ein. In kürzester Zeit fand die Trauung in der katholischen Pfarrkirche statt. Die damals in Russland staatlicherseits bereits vorgeschriebene Ziviltrauung unterblieb. Wenige Tage nach der Trauung merkte ich schon, daß ich überflüssig sei. Meine Frau setzte den freien Verkehr mit den Offizieren fort; ja nach einer Woche schickte man mich ins Gefangenentaler zurück. Nach einer gefahrsvollen abenteuerlichen Flucht gelangte ich endlich in die Heimat. So der Bericht. Die österreichischen staatlichen Gerichte erklärten auf Grund des internationalen Eherechtes

die Ehe für ungültig, weil die in Russland vorgeschriebene Eheschließungsform nicht eingehalten worden sei. Kirchlich wollte der unglückliche Ehemann seine Ehe propter vim et metum für ungültig erklären lassen. Die Ehe sei ihm in seiner fatalen Lage als das einzige Mittel erschienen, dem sicheren Tode zu entgehen. Der Mann wurde aufmerksam gemacht, daß die Voraussetzungen für eine erzwungene Ehe wohl nicht vorliegen. Can. 1087, § 1, verlangt vis vel metus gravis ab exstrinseco et injuste incussus, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium. Weder die Rote Armee noch die französische Familie hatte den Mann gezwungen, eine Ehe einzugehen. Der Unglückliche glaubte lediglich, durch Eingehung dieser Ehe der Gefahr zu entgehen. Vorsichtshalber wurde aber dennoch das Altenmaterial durch die Apostolische Nuntiatur an den Bischof des Cheabschlufortes (can. 1964) als an den kompetenten Richter geschickt. Nach drei Jahren langte aus dem fernen Osten das Urteil ein: Non constare de nullitate matrimonii.

Graz.

Prof. Dr. Johann Haring.

VI. (Unfreiwillige Castration und Ehe.) Der Redaktion wurde folgender Fall eingesandt:

Ein jungverheirateter evangelischer Arzt hält sich wie üblich ein junges Mädchen zu seiner Hilfe bei den Ordinationen. Seit langem verfolgt er es mit unsittlichen Anträgen. Das Mädchen, gut katholisch, reagiert in keiner Weise, verläßt aber auch die occasio proxima nicht, des guten Verdienstes wegen. Da erkrankt sie an Blinddarm, schleunigste Operation ist notwendig. Der Arzt selbst führt sie aus unter Buziehung zweier Kollegen. Nach gut verlaufener Operation und völliger Genesung merkt das Mädchen, daß es zwei Narben an ihrem Körper hat. Sie kann es sich nicht erklären, fragt einen andern, nicht beteiligten Arzt und erfährt, daß die eine Narbe nur von einer Operation herrühren kann, welche die Entfernung der Ovarien zum Zwecke hat. Sie stellt den Brotgeber-Arzt zur Rede, der es ruhig zugibt, daß er gleichzeitig diese Operation vorgenommen habe in der Narkose, damit sie in Zukunft kein Bedenken mehr haben könne, ihm zu Willen zu sein.

Jetzt die erste Frage: Muß die arme, wider Willen verstümmelte, der Mutterschaft für immer beraubte Person im Falle einer Heirat dem eventuellen Bräutigam diesen Defectus offenbaren?

Ein impedimentum im kanonischen Sinne ist diese Castratio nicht — aber ein Scheidungsgrund für den Ehemann, sobald er es inne wird, kinderliebend ist und auf Nachkommenschaft nicht verzichten will.

Zweite Frage. Darf ein Mädchen mit diesem Defectus eine Ehe eingehen? Ist die Consummatio der Ehe für sie nicht von vornherein illicita, weil eigentlich der Zweck nicht erfüllt werden kann, und daher eine reine fornicatio für sie ist? Der Paulinische „propter fornicationem“ trifft hier nicht zu!

Dritte Frage. Wenn das Mädchen nun eine unüberwindliche Scham hätte vor ihrem Bräutigam über so etwas vor der Ehe zu sprechen — aber doch auf die vorteilhafte Versorgung oder aus heftiger Liebe